

Besondere Bedingung Nr. 2485

Dreischichtenbetrieb

Die Prämienberechnung ist auf einen ununterbrochenen Dreischichtenbetrieb in allen Betriebsteilen (auch an Sonn- und Feiertagen) abgestellt bzw. auf die Bewachung durch einen Wächter im Sinne der Bestimmungen der Besonderen Bedingung Nr. 69 (2486) in allen Zeiten, in denen nicht gearbeitet wird.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5.Oktober 1984, GZ. 90 14001 -V 6 84.